

# Satzung

## Turn- und Sportverein Ottersberg Fußball e.V.

### § 1 Name, Sitz, Vereinsjahr, Vereinsfarben

Der Verein führt den Namen

Turn- und Sportverein Ottersberg Fußball e.V.

und hat seinen Sitz in Ottersberg.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Walsrode eingetragen.

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Farben des Vereins: Grün - Weiß.

### § 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Fußballsports. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
- die sittliche und körperliche Ertüchtigung und die Förderung des Sports seiner Mitglieder
- Leibesübungen und Jugendpflege
- Pflege der örtlichen Vereinstraditionen

1. Der Verein ist selbstlos tätig; verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und haben weder bei ihrem Austritt aus dem Verein - noch bei der Auflösung des Vereins - irgendwelchen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
3. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, des Niedersächsischen Fußballverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

### **§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

Der Verein gehört dem Niedersächsischen Fußballverband e.V., dem Landessportbund Niedersachsen e.V. und dem Kreissportbund Verden e.V. als Mitglied an und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

### **§ 4 Rechtsgrundlage**

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem der Ehrenrat als Schiedsgericht entschieden hat.

### **§ 5 Gliederung des Vereins**

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Herren-, Damen- und Jugendgruppen. Alle Gruppen betreiben die ausschließliche Pflege des Fußballsports.

### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft (ordentliche Mitglieder)**

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person beiderlei Geschlecht auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch deren Unterschrift bekennt. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluß des Vereinsvorstandes erworben. Ein derartiger Beschluß ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr bezahlt hat.

### **§ 7 Ehrenmitglieder**

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluß der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind je doch von der Beitragsleistung befreit.

### **§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung oder E-Mail unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Schluß eines Kalenderhalbjahres.
- b) durch Ausschluß aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

### **§ 9 Ausschließungsgründe**

Die Ausschließung eines Mitgliedes ( § 8b ) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) wenn die In § 11 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden;

- b) wenn das Mitglied seinem dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt;
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Über die Ausschließung eines Mitgliedes in den Fällen a und c entscheidet der Ehrenrat als Schiedsgericht. Vor einer Entscheidung über den Ausschluß hat das Schiedsgericht das betroffene Mitglied durch Einschreiben zur mündlichen Verhandlung vor dem Schiedsgericht zu laden. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist dem Betroffenen schriftlich mittels Einschreiben zuzustellen.

Über die Ausschließung eines Mitgliedes im Fall b entscheidet der Vorstand. Vor einer Entscheidung über den Ausschluß hat der Vorstand dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Betroffenen schriftlich zuzustellen.

### **§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlußfassungen der Jahreshauptversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 16 Jahre berechtigt;
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Fußballsport in allen Gruppen aktiv auszuüben;
- d) vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen, und zwar im Rahmen der vom Landessportbund Niedersachsen e.V. bzw. Niedersächsischen Fußballverband e.V. zur Zeit bei der Versicherungsgruppe Hannover Landschaftliche Brandkasse in Hannover abgeschlossenen Unfallversicherung.

### **§ 11 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzungen des Vereins, des Niedersächsischen Fußballverbandes e.V., des Landessportbundes Niedersachsen e.V., des Kreissportbundes Verden e.V. bzw. deren angeschlossenen Fachverbände sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen.;
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
- c) die durch Beschluß der Jahreshauptversammlung festgelegten Beiträge auch im Lastschriftinzugsverfahren zu entrichten;
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat;
- e) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Vereinigungen ausschließlich dem im Verein bestehenden Ehrenrat bzw. nach Maßgabe der Satzungen der im § 3 genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

## **§ 12 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) der Ehrenrat.

## **JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG**

### **§ 13 Zusammentreffen und Vorsitz**

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Jahreshauptversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 16 Jahre haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

Die Jahreshauptversammlung soll alljährlich einmal im 1.Quartal zwecks Beschlußfassung über die in § 14 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den Vereinsvorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung , mit einer Frist von zwei Wochen zur Mitgliederversammlung per E-Mail an die letzte vom Mitglied dem Vorstand mitgeteilte E-Mail-Adresse bzw. auf ausdrücklichen Wunsch des Mitglieds, das über keinen eigenen Internetzugang verfügt, per einfachen Brief postalisch. Für die ordnungsgemäße Einladung genügt jeweils die Absendung der E-Mail bzw. des Briefes.

Anträge zur Tagesordnung sind acht Tage vor der Jahreshauptversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 Prozent der Stimmberechtigten es beantragen.

Den Vorsitz in der Jahreshauptversammlung führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlußfassung richtet sich nach den §§ 21 und 22.

### **§ 14 Aufgaben**

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist. Seiner Beschlußfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder;
- b) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates;
- c) Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern;
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern;  
Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das neue Geschäftsjahr;
- f) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung;
- g) Satzungsänderungen.

### **§ 15 Tagesordnung**

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellen der Stimmberechtigten;
- b) Rechenschaftsbericht der Organsmitglieder und der Kassenprüfer;
- c) Beschlußfassung über die Entlastung;
- d) Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr;
- e) Neuwahlen;
- f) besondere Anträge.

## **VORSTAND**

### **§ 16 Vereinsvorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden;
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden;
- c) dem Schatzmeister;
- d) dem Schriftführer;
- e) dem Jugendobmann.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat der Vorstand das Recht, bis zur Ersatzwahl (nächste Jahreshauptversammlung) ein Vereinsmitglied in den Vorstand zu berufen.

Zum Vorstand im Sinne des § 26 BGB gehören:

- der Vorsitzende,
- der stellvertretende Vorsitzende,
- der Schatzmeister.

Je zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemäß § 26 BGB.

### **§ 17 Aufgaben des Vorstandes**

a) Aufgaben des Gesamtvorstandes:

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Jahreshauptversammlung gefaßten Beschlüsse zu führen.

b) Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder:

1. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, vertritt den Verein nach innen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Jahreshauptversammlungen. Der Vorsitzende unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Jahreshauptversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke. Er hat am Schluß

eines jeden Geschäftsjahres über seine Tätigkeiten einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen, der der Jahreshauptversammlung bekanntzugeben ist.

2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind für den gesamten Sportbetrieb innerhalb der Gruppen bzw. der Mannschaften des Vereins verantwortlich. Sie regeln ihren Aufgabenbereich jeweils untereinander in eigener Verantwortung und sorgen für ein gutes Einvernehmen zwischen den einzelnen Herren-, Damen- und Jugendgruppen.  
Über ihre Tätigkeiten haben sie am Schluß eines jeden Geschäftsjahres schriftliche Jahresberichte vorzulegen, die der Jahreshauptversammlung bekanntzugeben sind.
3. Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte des Vereins, verwaltet die Mitgliederliste und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Er hat der Jahreshauptversammlung jährlich eine Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung sowie eine Aufstellung über die Mitgliederentwicklung des Vereins vorzulegen. Die Bilanz ist von zwei von der Jahreshauptversammlung zu wählenden Kassenprüfern zu prüfen und mit Bestätigungsvermerk zu versehen.
4. Der Schriftführer erledigt den Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins.
5. Der Jugendobmann hat in Abstimmung mit dem Vorsitzenden, Im Verhinderungsfall mit dem stellvertretenden Vorsitzenden, sämtliche Jugendliche des Vereins zu betreuen. Dieses erfolgt Im Einvernehmen mit den jeweiligen Betreuern der einzelnen Jugendmannschaften. Die Jugendbetreuer, die gemeinsam mit dem Jugendobmann einen Jugendausschuß bilden, gehören nicht dem Vereinsvorstand an.

## **EHREN RAT**

### **§ 18 Der Ehrenrat**

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 35 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 19 Aufgaben des Ehrenrates**

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts eines Fachverbandes gegeben ist.

Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

Er darf folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung;
- b) Verweis;
- c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung;
- d) Ausschluß von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monate;
- e) Ausschluß aus dem Verein.

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

Der Ehrenrat entscheidet als Schiedsgericht über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins.

## **§ 20 Kassenprüfer**

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils 2 Jahre zu wählenden (einmalige Wiederwahl zulässig) Kassenprüfer haben die Aufgabe mindestens einmal im Jahr nach entsprechender Terminabstimmung mit dem Schatzmeister, die Kassengeschäfte des Vereins zu prüfen. Zur Jahreshauptversammlung haben sie einen schriftlichen Bericht über die erfolgte Prüfung zu erstatten. Zu den Prüfungen ist Ihnen das gesamte Rechnungsmaterial vorzulegen.

## **ALLGEMEINE SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 21 Verfahren der Beschlußfassung aller Organe**

Sämtliche Organe sind beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie 3 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung den Beteiligten durch den Versammlungsleiter mitgeteilt wurde. Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben, wenn nicht geheime Wahl beantragt ist.

Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis 2 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu Ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung. Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muß Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefaßte Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

### **§ 22 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

Zur Beschlußfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 4/5 unter der Bedingung, dass mindestens 75% der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

### **§ 23 Haftpflicht**

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Gefahren und Sachverluste.

### **§ 24 Vermögen des Vereins**

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an den Flecken Ottersberg, der es ausschließlich für sportliche Zwecke im Sinne der Richtlinien des Finanzamtes zu verwenden hat.

## **§ 25 Datenschutz**

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.



## **Erläuterungen zur vorstehenden Satzung:**

Die neue Satzung wurde erstmals auf Grund der Mitgliederversammlung vom 11.März 1988 am 25.1.1989 in das Vereinsregister unter VR Nr. 414 beim Amtsgericht Achim eingetragen.

1. Satzungsänderung auf Grund der Mitgliederversammlung vom 24.April 1992 (§§ 1,10, 13, 16, 17, 20).
2. Satzungsänderung auf Grund der Mitgliederversammlung vom 6. Oktober 1995 (§§ 1,13)
3. Satzungsänderung auf Grund der Mitgliederversammlung vom 23. März 2001 (§§ 10a,13)
  1. Satzungsänderung auf Grund der Mitgliederversammlung vom 18. März 2005 (§§2, 24)
2. Satzungsänderung auf Grund der Mitgliederversammlung vom 28. März 2008 (§§13,1)
3. Satzungsänderung auf Grund der Mitgliederversammlung vom 6. April 2018 (§§1,3,8,9,13,19)
4. Satzungsänderung auf Grund der Mitgliederversammlung vom 14. August 2020 (§§2, 25)

Aufgrund der Konzentration der Handelsregistergerichte und der Einführung des elektronischen Registerauskunftssystems Regis-Star wurde die Registerabteilung des Amtsgerichts Achim im August 2006 an das Amtsgericht Walsrode verlegt. (§§1)